

Verwaltungsvorschriften
zu § 54 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG Bln)

Vom 08. November 2023

JustV III B 1.3

Telefon 90 13 - 3155 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3155

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 9, Grundversorgung und Freizeit, § 54 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

(1) Bei der Aufnahme der Untergebrachten in die Einrichtung sind die eingebrachten Gegenstände zu durchsuchen.

(2) Die Kosten der Reinigung und Desinfektion der eingebrachten Gegenstände tragen die Untergebrachten in angemessenem Umfang, sofern sie nicht bedürftig im Sinne des § 62 SVVollzG Bln sind.

(3) Geld in Eurowährung wird den Untergebrachten gemäß § 61 Absatz 1 SVVollzG Bln als Eigengeld gutgeschrieben; im offenen Vollzug kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Geld in anderen Währungen wird gemäß § 63 Absatz 3 SVVollzG Bln in der Regel von der Zahlstelle verwaltet oder bei einem unter dem Taschengeldsatz liegendem Wertumfang bei der Habe in der Hauskammer aufbewahrt. Frei konvertierbare Währungen werden mit Zustimmung der Untergebrachten in Euro umgetauscht und dem Eigengeld gutgeschrieben.

(4) Zu den Gegenständen, deren Aufbewahrung nach § 54 Absatz 1 SVVollzG Bln aus Gründen der Sicherheit und Ordnung regelmäßig nicht erfolgt, gehören insbesondere verpackte und unverpackte Lebensmittel, Spritzen, Alkoholika, leere Pfandflaschen und Druckbehältnisse wie etwa Spraydosen.

(5) Für die Aufbewahrung und Verwaltung der eingebrachten Gegenstände sind die Bediensteten der Hauskammer zuständig. Die Gegenstände sind im IT-Fachverfahren nach den im Betriebskonzept festgelegten Standards zu verzeichnen und zu behandeln.

(6) Bei der Verlegung in eine andere Einrichtung wird die Habe in verplombten Behältnissen an die aufnehmende Einrichtung oder Anstalt weitergeleitet.

2

Die im Zimmer befindlichen Gegenstände sind bei vorübergehender Abwesenheit der Untergebrachten von der Einrichtung in geeigneter Weise gegen Verlust und Beschädigung zu sichern, gegebenenfalls sind sie bei der Hauskammer zur Aufbewahrung abzugeben. Im Fall der Entweichung oder Nichtrückkehr von Lockerungen (§ 40 SVVollzG Bln) sind die den Untergebrachten überlassenen Gegenstände unverzüglich sicherzustellen.

3

(1) Die Untergebrachten haben bei der Entlassung die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe der persönlichen Gegenstände durch Unterschrift zu bescheinigen.

(2) Die Gegenstände von verstorbenen Untergebrachten sind gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Bei Nachlässen, die den Wert von 500,-€ nicht übersteigen, kann den Angehörigen der Untergebrachten die Habe ohne Nachweis der Berechtigung ausgehändigt werden, wenn sie glaubhaft darlegen, Erbe zu sein, und eine Freistellungserklärung abgeben.

4

(1) Gegenstände, für die keine Empfangsberechtigten ermittelt werden konnten, sind nach einer Aufbewahrungszeit von einem Jahr in Form einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 980 BGB beim örtlich zuständigen Amtsgericht bekannt zu geben. Die Bekanntmachung soll nicht den Namen der oder des Untergebrachten enthalten; es sind Buchnummer, Anzahl der Gegenstände, Tag der Aufnahme und der Entlassung des Berechtigten anzugeben. Die einzelnen Gegenstände sind genau zu bezeichnen.

(2) Endgültig unanbringbare Gegenstände sind - soweit eine Verwertung und Versteigerung nicht in Betracht kommt - auszusondern. Geldbeträge sind, unbeschadet von § 981 BGB, im Titel 1 19 79 (Verschiedene Einnahmen) zu verbuchen. Belege über die Verwertung sind zu den Personalakten der Untergebrachten zu nehmen.

5

(1) Die Einrichtung hat sich mindestens einmal jährlich im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung von der sicheren Verwahrung und bestimmungsgemäßen Handhabung der Aufbewahrung der Habe der Untergebrachten zu überzeugen und die Einhaltung der Anwendungsstandards des Betriebskonzeptes zum IT-Fachverfahren zu prüfen. Der Zeitpunkt der außerordentlichen Prüfung darf vor Aufnahme der Prüfungsarbeiten nicht bekannt gegeben werden. Zusätzlich ist eine Prüfung beim Wechsel der Leitung der Vollzugsverwaltung oder der Leitung der Hauskammer erforderlich.

(2) Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt bleiben, wenn hierdurch bereits die Überzeugung von der ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erlangt werden kann. Die Durchführung der Prüfung und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

6

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 54 SVVollzG Bln treten am 01. Dezember 2023 in Kraft.
Sie treten mit Ablauf des 30. November 2028 außer Kraft.

Berlin, 08. November 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach